



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

[...]
[...]
[...]
[...]
[...]
[...]
[...]

[...], den [...]

Bedenkenanmeldung (nach § 4 Abs. 3 VOB/B)

Betrifft Bauvorhaben: [...]
Bauabschnitt: [...]

Sehr geehrter Herr [...],
Sehr geehrte Frau [...],
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden hiermit in Bezug auf die uns übertragenen Arbeiten Bedenken an gegen
die vorgesehene Art der Ausführung, veranlasst durch die Ausführungsplanung
die vorgesehene Art der Ausführung, veranlasst durch die Leistungsbeschreibung
die vorgesehene Art der Ausführung, veranlasst durch die Anweisung der Bauleitung vom [...]

die vorgesehene Sicherung gegen Unfallgefahren
die vorgegebene Sicherung gegen Unfallgefahren

die Güte der von Ihnen gelieferten Baustoffe/Bauteile
die Güte der von Ihnen beauftragten Baustoffe/Bauteile
die Güte der von Ihnen eingebauten Baustoffe/Bauteile

die Vorarbeiten anderer, an der Baustelle tätigen Auftragnehmer

Unsere Bedenken betreffen: [...]

Unsere Bedenken werden folgendermaßen erläutert und begründet:
[...]

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken
müssen wir die Ausführung in der veranlassten Form ablehnen
können wir Ihnen folgende geänderte Ausführung vorschlagen: [...]

Bitte teilen Sie uns umgehend/bis spätestens zum [...] Ihre Entscheidung mit, wie die Ausführung erfolgen soll, da wir bis zu Ihrer Weisung in der Leistungserbringung behindert sind.

Bis zu Ihrer Rückäußerung werden wir
unsere Arbeiten einstellen
unsere Arbeiten mit folgenden Einschränkungen fortführen: [...]

Die vereinbarten Ausführungsfristen sind nicht gefährdet/verlängern sich voraussichtlich um [...] Arbeitstage.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

5.2.6 Hinweise zur Anwendung der Arbeitshilfe „Bedenkenhinweis“

Anm. 1: In einem VOB/B-Bauvertrag ist der Auftragnehmer ausdrücklich verpflichtet, Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die (Vor-)Leistungen anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen.¹

Diese Grundsätze gelten aber auch in einem BGB- Werkvertrag. Auch hier ist der Unternehmer aufgrund der wechselseitigen Kooperationspflicht dazu verpflichtet, auf Bedenken hinzuweisen, ehe er – aufgrund einer ausdrücklichen Anweisung des Bestellers – mit der Ausführung der u. U. technisch unzulänglichen Leistungen beginnt.² Soweit die Arbeitshilfe für einen Bedenkenhinweis im Rahmen eines BGB-Vertrags verwendet wird, ist der in Klammern gesetzte Hinweis auf die Regelung des § 4 Abs. 3 VOB/B vorsorglich zu streichen. Bleibt die Bezugnahme stehen, sind andernfalls Missverständnisse der auf die wechselseitigen Verpflichtungen anwendbaren Regelungen nicht auszuschließen. Eine Rechtsänderung ist mit einem ggf. irrtümlichen Hinweis auf die VOB/B gleichwohl nicht verbunden.

Der Bedenkenhinweis sollte unbedingt **schriftlich** erfolgen. Die Schriftform ist zwar auch bei Geltung der VOB/B entgegen der Formulierung des § 4 Abs. 3 VOB/B nicht zwingend vorgeschrieben, indes bereits **aus Beweisgründen dringend anzuraten**. Der Hinweis sollte dem Auftraggeber/Besteller auch **nachweisbar** zugehen. Dies kann durch eine persönliche Übergabe durch einen Boten (der den Inhalt des zu übergebenden Schreibens kennt), durch Übergabe und Gegenzeichnung auf einer Ausfertigung (Empfangsbekanntnis) oder durch eine qualifizierte Zustellung erfolgen. Auch die Zustellung durch eingeschriebenen Brief (möglichst mit Rückschein) ist möglich. Nicht völlig ohne Risiko ist zwar die Übersendung vorab per Fax. Soweit der Unternehmer dann ein Faxprotokoll vorlegen kann, aus dem sich idealerweise zumindest auch der erste Teil des Schreibens ergibt, kann dies ein Indiz für den Zugang sein; mehr allerdings auch nicht. Wenig geeignet ist im Übrigen auch eine E-Mail. Sie hat einen geringen Beweiswert, selbst wenn sie mit einer Empfangsbestätigung versendet wird.³ Ein voller Beweis sowohl für den Zugang als auch den Inhalt des Schreibens kann am sichersten durch förmliche Zustellung per Gerichtsvollzieher erreicht werden.

Das **Empfangsbekanntnis** wird aus Praktikabilitätsgründen die vorrangig zu wählende Variante sein. Dieses ermöglicht den vollen Beweis vom Zugang eines bestimmten Schreibens und ist dennoch kurzfristig zu realisieren.

Anm. 2: Je nach konkretem Bauvorhaben und den beteiligten Personen empfiehlt sich die Ansprache zumindest auch an den Bauherrn bzw. den Vertragspartner des Auftragnehmers persönlich. Denn nach Auffassung der Rechtsprechung muss der Unternehmer jedenfalls dann, wenn sich ein für den Bauherrn handelnder Architekt oder Bauleiter erkennbar über die Bedenken hinweg setzt, den **Auftraggeber persönlich** informieren. Es erscheint daher ratsam, auch in weniger riskanten Fällen dem Bauherrn zumindest eine Kopie des Bedenkenhinweises zukommen zu lassen. Um Missverständnisse hinsichtlich der Form zu vermeiden, wäre eine zweite Ausfertigung mit Originalunterschrift empfehlenswert.

Anm. 3: Die Umschreibung der Bedenken ist das Herzstück der Bedenkenanmeldung nach der VOB/B und auch dem BGB.

¹ Vgl. § 4 Abs. 3 VOB/B.

² Vgl. ausführlich zu den Hintergründen und Voraussetzungen *Der Bedenkenhinweis*.

³ Vgl. hierzu OLG Frankfurt, Beschl. v. 30.04.2012 – 4 U 269/11 – für eine Mangelanzeige.

Hier muss so exakt wie möglich beschrieben werden, worin die Bedenken bestehen und v. a. **welche Folgen** für die Leistungen des Auftragnehmers und für das Bau- werk insgesamt zu erwarten sind, wenn die Bedenken ignoriert werden. Der Umfang der erforderlichen Schilderungen richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Dabei ist **im Zweifel eher zu ausführlich** zu schildern. Immerhin dient der Bedenkenhinweis dazu, der Haftung für etwaige Baumängel zu entgehen, sodass die Sorgfalt bei der Erstellung des Hinweises schon im eigenen Interesse des Auftragnehmers unumgänglich ist.

Zurückhaltung sollte der Auftragnehmer hinsichtlich der Unterbreitung von Änderungsvorschlägen üben, soweit es sich um Fehler der Planung handelt. Denn hierin kann u. U. die Übernahme einer **Planungsverantwortlichkeit** für die Behebung des Mangels liegen. Der Auftragnehmer würde im Falle einer untauglichen Empfehlung damit möglicherweise selbst für die Mangelhaftigkeit der Planung einstehen müssen.

Anm. 4: Die Fristsetzung ist empfehlenswert, weil der Auftragnehmer sich nur so Klarheit darüber verschaffen kann, dass und wann mit einer Reaktion des Auftraggebers zu rechnen ist. Die Regelung des § 4 Abs. 3 VOB/B stellt klar, dass der Auftraggeber für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich bleibt. Entsprechend hat er auch die nachteiligen Folgen zu tragen, die sich ggf. daraus ergeben, dass er trotz ordnungsgemäßer Mitteilung durch den Auftragnehmer keine Änderung veranlasst hat. Daraus wird üblicherweise auch die Verpflichtung des Auftraggebers abgeleitet, auf die Mitteilung zu reagieren.⁴

Anm. 5: Etwaige Auswirkungen auf die Ausführungsfristen sind schon wegen den Regelungen in § 5 Abs. 3 und 4 VOB/B sinnvoll. Danach kann der Auftraggeber u. U. Schadensersatz⁵ verlangen, wenn der Auftragnehmer Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile nur in unzureichendem Umfang bereithält und/oder sonst in Verzug gerät. Neben dem Schadensersatz kann der Auftraggeber ggf. auch, nach vorheriger Ankündigung, zur Entziehung des Auftrags berechtigt sein.

Der Auftragnehmer sollte daher vorbeugend eine Aussage zu den Auswirkungen auf die Ausführungsfristen treffen. Dies kann auch in einem separaten Schreiben durch Erstattung einer formellen Behinderungsanzeige erfolgen.

⁴ Vgl. Lenkeit, in: Preussner/Kandel, Beck'scher Online-Kommentar VOB Teil B, Stand 01.05.2011, § 4 Abs. 3 Rdnr. 20 m. w. N.

⁵ Nach § 6 Abs. 6 VOB/B.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten

DOMINIK KRAUSE
OLIVER VOGT



Sicherer Umgang mit Gewährleistung und Mängel- ansprüchen in der Baupraxis

Praktische Hinweise, aktuelle Rechtsfälle und Arbeitshilfen
zur erfolgreichen Anwendung der VOB und des BGB



Gewährleistung

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

📞 **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet



<https://shop.forum-verlag.com/p/sicherer-umgang-mit-gewaehrleistung-und-maengelanspruechen-in-der-baupraxis/SW51339M?wa=24222-9>

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com